

Anwendung der EU-Taxonomie läuft

Seit 1. Jänner 2023 müssen Unternehmen, die zur Veröffentlichung eines nichtfinanziellen Berichtes verpflichtet sind, auch die Taxonomie-Konformität ausweisen. Mit FAQs versucht die EU-Kommission Klarheit zu schaffen.

Für die grüne Transformation und das Erreichen der Ziele des European Green Deals wird es zahlreiche Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen (nachhaltige Industrie, Forschung, Infrastrukturausbau, Dekarbonisierung der Industrie, etc.) benötigen. Um diese zu finanzieren, werden auch umfangreiche finanzielle Mittel aufgebracht werden müssen. Diese Finanzmittel können nicht nur aus öffentlichen Budgets stammen. Es müssen daher die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um auch private Investitionen in nachhaltige Aktivitäten und Projekte anzureizen und zu lenken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein einvernehmliches Verständnis, was und welche Aktivitäten als nachhaltig gelten. Und hier setzt die EU-Taxonomie-Verordnung an. Grundsätzlich handelt es sich bei der EU-Taxonomie um ein Klassifizierungssystem (Taxonomie), das definiert, welche Wirtschaftstätigkeiten unter welchen Voraussetzungen nachhaltig sind. Dadurch soll EU-weit einheitlich, Transparenz und Vertrauen für private Investoren geschaffen, Schutz vor Greenwashing sichergestellt und langfristig privates Kapital in nachhaltige Aktivitäten und Projekte gelenkt werden.

Was gilt laut EU-Taxonomie-VO als nachhaltig?

Die Taxonomie-VO sieht vor, dass eine Wirtschaftsaktivität als nachhaltig einzustufen ist, wenn sie:

- einen substantziellen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leistet:
 1. Klimaschutz
 2. Klimawandelanpassung
 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

- zu keiner Beeinträchtigung von einem oder mehreren der Ziele führt (durch Einhaltung technischer Bewertungskriterien)
- und soziale Mindestkriterien einhält.

Taxonomiefähig versus taxonomiekonform

In delegierten Rechtsakten werden für jedes Umweltziel die Wirtschaftsaktivitäten gelistet, die einen positiven Beitrag zum Erreichen leisten, und die technischen Bewertungskriterien für die Wirtschaftsaktivitäten angegeben, bei deren Einhaltung keine negativen Auswirkungen auf die anderen Ziele erwartet werden. Wird eine Wirtschaftsaktivität in einem delegierten Rechtsakt angeführt, ist sie taxonomiefähig, erfüllt sie die technischen Bewertungskriterien und die sozialen Mindeststandards ist sie taxonomiekonform. Bisher wurde aber erst ein Rechtsakt ([Link](#) zum delegierten Rechtsakt 2021), der die beiden ersten Ziele Klimaschutz und Klimawandelanpassung regelt. Hinzu kommt ein Rechtsakt ([Link](#) zu FAQs der EU-Kommission) zu den beiden Übergangsaktivitäten Nuklearenergie und Gas ([Link](#)) veröffentlicht und beschlossen. Ein delegierter Rechtsakt zu den Zielen drei bis sechs wurde für 2023 angekündigt.

Wann und für wen ist die EU-Taxonomie anzuwenden?

Als Werkzeug für mehr Transparenz könnte sich die EU-Taxonomie auf unterschiedliche Art und Weise auswirken. Beispielsweise könnten Kunden oder Geschäftspartner entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette die Veröffentlichung von relevanten Informationen oder die Einhaltung von Taxonomiekonformität fordern. Im Rahmen von Compliance könnten auch etwaige Auswirkungen auf die Reputation berücksichtigt werden. Eine direkte Betroffenheit und die Verpflichtung der Ausweisung des taxonomiekonformen Anteils ergibt sich für Unternehmen, welche zur Veröffentlichung eines nicht-finanziellen Berichtes laut EU Non-Financial Reporting Directive (NFRD, in Österreich umgesetzt als NaDiVeG) verpflichtet sind.





Dabei handelt es sich um:

- große Kapitalgesellschaften
- Unternehmen von öffentlichem Interesse
- sowie durchschnittlich >500 Mitarbeiter:innen zum Abschlussstichtag.

Ab 2024 wird die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2024 die NFRD ablösen. Sie sieht eine Ausweitung der zur Berichtslegung verpflichteten Unternehmen und somit auch des Anwenderkreises der EU-Taxonomie vor. Laut CSRD ist ein Unternehmen zur Legung eines nicht-finanziellen Berichts verpflichtet, wenn mindestens zwei der folgenden Charakteristika zutreffen:

- >250 Mitarbeitende
- >20 Millionen Euro Bilanzsumme
- >40 Millionen Euro Umsatz

Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen sind ab dem Geschäftsjahr 2026 zur Berichtslegung verpflichtet. Innerhalb der Berichte müssen verpflichtete Unternehmen den taxonomiekonformen Anteil an ihren Umsatzerlösen, Investitionen, Betriebskosten sowie den Betriebsausgaben ergänzt um Erläuterungen ausweisen. Finanzunternehmen müssen zusätzliche Informationen veröffentlichen, wie z.B. über Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Verfahren zur Einbeziehung der nachteiliger Auswirkungen und Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Was ist politisch wichtig, um Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der EU-Taxonomie zu unterstützen?

- **Klarheit schaffen:** Die Umsetzung der delegierten Rechtsakte (soweit vorhanden) wirft für Unternehmen nach wie vor zahlreiche Fragen auf, wie etwa die eindeutige Zuordnung zu den in delegierten Rechtsakten gelisteten Wirtschaftstätigkeiten. Durch regelmäßigen Austausch mit den Betroffenen muss hier

stetig Verbesserung geschaffen werden.

- **Bürokratie auf ein Minimum halten:** Bei der praktischen Anwendung der Taxonomie muss (auch von politischer Seite) ständig darauf geachtet werden, Bürokratie so gering wie möglich zu halten, um eine unverhältnismäßige Belastung der Betroffenen und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.
- **Rechtssicherheit durch Fertigstellung notwendiger Rechtsakte:** Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit muss die Taxonomie mit der restlichen EU-Gesetzgebung zusammenpassen. Dazu gehört auch, dass weitere delegierte Rechtsakte rechtzeitig und schnell abgeschlossen werden, um Sicherheit und Klarheit für die Betroffenen zu schaffen, z.B. im Hinblick auf den Zeitpunkt des Anwendungsbeginns. Dies betrifft insbesondere den delegierten Rechtsakt zu den Umweltzielen 3 bis 6. ●

Unterstützende Materialien der EU-Kommission

Positiv zu sehen ist, dass von Seiten der EU-Kommission Problembewusstsein für die Herausforderungen der praktischen Anwendung der EU-Taxonomie vorhanden ist. Durch die Veröffentlichung zahlreicher Auslegungshilfen versucht man Verunsicherung zu reduzieren. Wichtig wäre, dass diese Aktivitäten und Unterstützungen weiterhin aktiv aktualisiert und den betroffenen Unternehmen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden:

- The interpretation and implementation of certain legal provisions of the Climate Delegated Act (EK Draft Commission Notice, 19.12.22) ([Link](#))
- The interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Art 8 (EK Draft Commission Notice, 19.12.22) ([Link](#))
- The interpretation of certain legal provisions of Disclosures Delegated Act under Art 8 TR (EK Draft Commission Notice, 02.02.22) ([Link](#))
- How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with Art 8 Disclosures Delegated Act? (EK FAQ, 20.12.21) ([Link](#))
- What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice? (EK FAQ, 21.04.21) ([Link](#)).



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at